

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) des § 43 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 05.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Tanna, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 3 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Jedoch können Ausnahmen von § 1 Abs. 2 dieser Satzung getroffen und durch die Stadt Tanna die jeweils entstandenen Kosten bzw. Gebühren geltend gemacht werden. Von der Erstattungspflicht ausgenommen sind Brandeinsätze, sowie Maßnahmen die der direkten Menschenrettung dienen, so denn nicht anderweitige gesetzliche Regelungen diesen Vorgaben entgegenstehen. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Tanna nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  - die nach § 21 ThBKG abzuhaltende Gefahrverhütungsschau
  - die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache
  - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen ;

- die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  - die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens, oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Tanna zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Weiterhin sind Gebührensschuldner die zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThBKG bzw. zur Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThBKG verpflichteten Personen und Unternehmen
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatz und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Tanna für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz und die Gebühren i. S. der §§ 22 Abs. 4 und 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Tanna ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.1998 außer Kraft.

Tanna, den 05.03.2007

Seidel  
Bürgermeister

-Siegel-

## Anlage 1

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tanna**

Der Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz und Gebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird gestaffelt nach deren Aufgabenbereich verlangt. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Wehrführer inkl. Stadtbrandmeister	<u>80,00 €</u>
für den stellvertretenden Wehrführer	<u>40,00 €</u>
für den Gerätewart usw.	<u>35,00 €</u>
für den Gerätewart Atemschutz	<u>35,00 €</u>
Gerätewart Funk	<u>30,00 €</u>
Jugendfeuerwehrleiter	<u>40,00 €</u>
Feuerwehrmann	<u>20,00 €</u>

Sofern die Ausübung der Tätigkeit des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters durch unterschiedliche Personen erfolgt, werden pro Einsatzstunde berechnet:

für den Wehrführer	<u>55,00 €</u>
für den Stadtbrandmeister	<u>45,00 €</u>

##### **1.2 Brandsicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG gelten je Stunde Wachdienst die allgemeinen Bestimmungen der Personal- und Sachkostentarife der vorgenannten Satzung.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 1.3. Gefahrenverhütungsschau

Für die Durchführung der nach § 21 ThBKG durchzuführenden Gefahrenverhütungsschau gelten je Stunde der Schaudurchführung die allgemeinen Bestimmungen der Personal- und Sackkostentarife der vorgenannten Satzung.

## 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, die sich aufgrund der, durch die DIN-Vorschriften, vorgegebenen Mindestausstattungen auf dem Fahrzeug befinden.

### 2.1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### 2.2. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.3. Kostensätze

Ausrückestundekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

#### 2.3.1 Einsatzleitwagen (ELW)

je Einsatzstunde

ELW

70,00 €

#### 2.3.2 Löschfahrzeuge (LF)

LF 8

150,00 €

LF 16-TS

170,00 €

TLF 16/24

130,00 €

## 2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

	<b>je Std</b>
2.4.1 Notstromaggregat	<u>48 €</u>
2.4.2 Motorkettensäge	<u>15 €</u>
2.4.3 Trennschleifer	<u>3 €</u>
2.4.4 Rettungsschere	<u>195 €</u>
2.4.5 Rettungsspreizer	<u>225 €</u>
2.4.6 Rettungszyylinder mit Handpumpe	<u>150 €</u>
2.4.7 Wasserstrahlpumpe	<u>13 €</u>
2.4.8 Tauchpumpe	<u>14 €</u>
2.4.9 Glasmanagement	<u>12 €</u>
2.4.10 Glassäge	<u>7 €</u>

## **Ausfertigung:**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt am: 05.03.07

Ort: Tanna

Stadtverwaltung Tanna

**Marco Seidel**

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Tanna Nr.05/ 2007 am 25.05.07 bekannt gemacht.

### Schlussbemerkungen Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

*Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*